



## CANDIS – VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN (Stand: 01. August 2021)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsschluss

- a. Die Candis GmbH (nachfolgend „Candis“) vermarktet mit dem gleichnamigen Produkt eine B2B Software-as-a-Service (nachfolgend „CANDIS“ genannt) zur Automatisierung der vorbereitenden Buchhaltung. CANDIS digitalisiert den Rechnungsfreigabeprozess. Der genaue Funktionsumfang wird mit der Zeit erweitert und kann folgenden Webseiten entnommen werden: <https://www.candis.io/produktuebersicht>, <https://updates.my.candis.io/de/>.
- b. Der Partner hat Kontakt zu potenziellen Kunden von CANDIS und ist daran interessiert, seinen Kunden CANDIS vorzustellen.
- c. Diese Candis Vermittlungsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Candis und ihren Partnern. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Candis ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat.
- d. Der Vertrag zwischen Partner und Candis unter Geltung dieser AGB kommt zustande, in dem der Partner auf der Registrierungsseite von Candis in der dafür vorgesehenen Checkbox mit dem Text „Ich stimme den Partner-AGB zu“ ein Häkchen setzt.

### 2. Begriffsbestimmungen

- a. „**Kontakte**“ sind Unternehmen, mit denen der Partner zusammenarbeitet oder sonst in Verbindung steht und die Interesse an der Nutzung von CANDIS haben könnten.
- b. „**Kunden**“ sind Unternehmen die CANDIS einsetzen und mit Candis eine Vereinbarung über die Nutzung von CANDIS schließen.
- c. „**Kundenvereinbarungen**“ sind die zwischen Candis und den Kontakten des Partners geschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung von CANDIS.
- d. „**Leistungen**“ sind die durch Candis für die Kunden erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von CANDIS.

### 3. Rechte an CANDIS, Nichtexklusivität

- e. Alle Rechte an CANDIS liegen bei Candis. Der Partner erkennt insoweit bestehende Schutzrechte von Candis an und verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung keine eigene Lösung zu entwickeln oder anzubieten bzw. entwickeln oder anbieten zu lassen, welche die Rechte von Candis insbesondere etwaige Urheber- oder Markenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte verletzen könnten.
- f. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Partners, seinen Kontakten auch andere Lösungen anderer Anbieter vorzustellen, zu empfehlen oder zu vermitteln. Ebenso ist Candis berechtigt, auch mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten.
- g. Candis ist berechtigt bei der Leistungserbringung mit externen Partnern zusammenzuarbeiten und sämtliche relevanten Daten an diese weiterzugeben.

### 4. Leistung der Parteien

- a. Candis gewährt dem Partner das für die Laufzeit dieses Vertrags befristete, nicht-ausschließliche Recht zur Vermittlung von CANDIS. Eine räumliche Einschränkung des Vermarktungsrechts des Partners erfolgt nicht. Ebenso ist Candis berechtigt, weitere Kooperationspartner und Vermittler zur Vermarktung der Leistungen und/oder Vermittlung von CANDIS im räumlichen Umfeld des Partners einzusetzen.
- b. Der Partner wird die Leistungen von Candis eigenständig gegenüber seinen Kontakten vermitteln. Der Partner ist zur aktiven Vermarktung der Candis-Leistungen bereit und verpflichtet. Der Partner ist allerdings nicht ständig damit betraut, CANDIS zu ermitteln, sondern tut dies nur bei Gelegenheit.
- c. Der Partner wird seine Kontakte darauf hinweisen, dass er, sofern er vom Partner ggü. Candis vermittelt wurde, einen Rabatt auf die CANDIS-Preise bekommt. Candis wird dem Kontakt bzw. Kunde den Rabatt im Einzelfall auf Anfrage mitteilen.
- d. Damit der Kunde in den Genuss des Rabattes gelangt, muss der Partner den Kontakt als Kunde bei Candis registrieren. Der Kunde erhält den Rabatt nur dann, wenn innerhalb von 30 Tagen



nach Registrierung ein Beratungsgespräch zwischen CANDIS und dem Kontakt stattgefunden hat.

## 5. Candis-Leistungen & Vertragsschluss

- a. Candis stellt dem Partner benötigtes Marketingmaterial bereit, womit dieser Kontakte aktiv ansprechen und informieren kann. Darüber hinaus stellt Candis dem Partner digitale Bestellformulare (in Form von Landingpages und sog. Billing Links) bereit, worüber der Partner Vertragsabschlüsse initiieren kann.
- b. Die Website von Candis unter <http://www.candis.io> bietet den Kunden darüber hinaus alle erforderlichen Informationen, welche zur Registrierung und Integration von CANDIS in die bestehenden Prozesse beim Kunden erforderlich sind.
- c. Der Partner vermittelt für Candis den Abschluss von Verträgen mit Kontakten. Der Vertragsschluss über die Leistungen von Candis, also insbesondere die Lizenzierung von CANDIS selbst findet unmittelbar zwischen Candis und dem Kunden statt. Der Partner ist nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen den Kontakten und Candis berechtigt.
- d. Eventuelle Änderungen der Preise, Angebote und Konditionen können von Candis jederzeit vorgenommen werden und sind nicht mit dem Partner abzustimmen. Candis wird den Partner über Preisänderungen und Änderungen der Konditionen umgehend informieren.

## 6. Mitteilung von Kontakten durch den Partner

- a. Um eine Zuordnung zur Vermittlungsleistung des Partners zu gewährleisten, ist der Partner gehalten, einen von ihm geworbenen Kontakt über das Formular unter [www.candis.io/reg](http://www.candis.io/reg) zu registrieren oder alternativ einen Termin bei einem Candis-Berater unter <https://lps.candis.io/kanzlei-portal> zu buchen.
- b. Candis wird den Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses fragen, von welchem Partner er vermittelt wurde. Solche Kunden, die auf Vermittlung des Partners einen Vertrag mit Candis über CANDIS in Anspruch nehmen, werden für den Partner in einer Kundenliste bei Candis geführt, um die Zuordnung des Kunden zum Partner zu gewährleisten.

- c. Kontakte gelten als vermittelt, wenn sie einen Lizenzvertrag mit Candis über CANDIS abgeschlossen haben.
- d. Teilt der Partner Candis einen Kontakt als von ihm vermittelt mit und hat Candis entweder bereits selbst oder über einen anderen Partner zuvor schon geschäftliche Beziehungen (unter Einschluss nachweisbarer Akquisitionsversuche) zu diesem Kontakt gehabt, wird Candis dies dem Partner umgehend mitteilen. In diesem Fall gilt der Kunde nicht als vom Partner vermittelt. Beanspruchen mehrere Partner von Candis einen Kunden als von ihnen vermittelt, betrachtet Candis diesen Kontakt als demjenigen Partner zugehörig, der Candis den Kontakt zeitlich als erster mitgeteilt hat.
- e. Candis steht es frei, vom Partner vermittelte Kunden abzulehnen und mit diesen keinen Vertrag abzuschließen.

## 7. Gegenleistung

Der Partner erhält für seine Vermittlungsbemühungen nicht-monetäre Gegenleistungen. CANDIS ist berechtigt die Gegenleistungen abzuändern und anzupassen. Die nachfolgende Liste umfasst nur Beispiele. Ein Anspruch des Partners leitet sich heraus nicht ab.

- CANDIS zur rabattierten Selbstnutzung
- Partner-Siegel für Marketing-Maßnahmen
- Nennung auf CANDIS-Website (Partner Netzwerk)
- Rabatt für die Kontakte des Partners
- Aktions-Specials (zeitlich limitiert)

## 8. Marketingaktivitäten, Berechtigung zur Verwendung von Marken / Logos

- a. Candis unterstützt den Partner, soweit erforderlich, nach eigenem Ermessen mit technischen Informationen und Marketingunterlagen. Sofern vom Partner gewünscht, ist Candis berechtigt, dem Partner die Marketingkommunikation zu senden.
- b. Beide Vertragsparteien benennen einander als Kooperationspartner auf ihrer Webseite unter Verwendung von Firmen und/oder Produktlogos und kurzer Erläuterung des Leistungsspektrums. Die zu verwendenden Texte, Grafiken und Platzierungen werden vorab einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien abgestimmt. Von Candis bereitgestellte Grafiken und/oder Logos müssen mit der von Candis vorgegebenen Pixelzahl verwendet werden.



- c. Dem Partner ist es darüber hinaus gestattet, mit dem Produktnamen / der Marke von Candis entweder alleine oder in Verbindung mit dem Firmennamen / der Marke des Partners Werbung zu betreiben. Dem Partner ist es hierbei untersagt, eigene, mit den Marken oder den sonstigen geschäftlichen Kennzeichen von Candis verwechslungsfähige gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder durch Dritte anmelden zu lassen. Candis ist berechtigt, jede Verwendung der Marken von Candis, welche nach Auffassung von Candis geeignet ist, den Ruf der Marke zu gefährden, zu untersagen. Ein Verstoß gegen diese Ziffer berechtigt Candis zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.
- d. Gemeinsame Marketingaktivitäten der Vertragsparteien, z.B. die Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen, werden im Einzelfall abgestimmt und vereinbart.
- e. Die Berechtigung zur Verwendung der Produktnamen / Marken von Candis durch den Partner endet mit der Beendigung dieses Vertrages, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.
- f. Der Partner verpflichtet sich, Candis über alle ihm bekannt gewordenen Verletzungen der vertragsgegenständlichen Marken und gewerblichen Schutzrechte von Candis in geeigneter Weise zu unterrichten und Candis bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der Verletzung die notwendige Unterstützung zu gewähren, wenn Candis gegen die Verletzung vorzugehen beabsichtigt. Die Kosten der Abwehr der Verletzung durch den Dritten trägt Candis.

## 9. Geheimhaltung / Datenschutz

- a. Die Vertragsparteien verpflichten sich, während und nach Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber Dritten, auch gegenüber Subunternehmern, keinerlei vertrauliche Information offenzulegen, welche die Vertragsparteien von der anderen Partei oder einem Kunden erhalten haben. Als vertrauliche Information gelten jegliche Daten technischer, wirtschaftlicher (insbesondere Konditionen) oder sonstiger Art – unabhängig davon, ob diese dokumentiert sind oder nicht – die betriebliche Abläufe der Vertragsparteien oder Kunden betreffen. Davon ausgenommen sind
  - I. Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine der

Vertragsparteien diese Vereinbarung bricht;

- II. Informationen, die der Vertragspartei nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhielt;
  - III. Informationen, die der Vertragspartei von Dritten überlassen wurden, und über die keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen werden können;
  - IV. eine gerichtliche oder behördliche Anordnung die Offenlegung fordert; in diesem Fall wird die betroffene Partei die jeweils andere Partei hierüber informieren.
- b. Beide Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts einzuhalten. Beide Parteien haben ihre Mitarbeiter ausdrücklich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 10. Haftung

- a. Candis haftet für den Bestand des dem Partner unter Geltung dieser AGB übertragenen Vermarktungs- bzw. Vermittlungsrechts sowie der von Candis verwendeten gewerblichen Schutzrechte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- b. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Candis bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- c. Auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn haftet Candis – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Candis – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen – (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), allerdings nur
  - I. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - II. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des



Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Candis jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- d. Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Candis nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Candis einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit von CANDIS übernommen hat und für Ansprüche des Partners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e. Die Vertragsparteien sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die von ihnen unter diesem Vertrag erbrachten Vertragsleistungen Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere sowie ihre jeweiligen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von sämtlichen tatsächlichen oder angedrohten Ansprüchen Dritter freizustellen, die in den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Vertragspartei fallen. Die Freistellung umfasst auch die Kosten angemessener Rechtsverteidigung sowie alle angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der freigestellten Partei oder ihren jeweiligen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern aus oder im Zusammenhang mit der tatsächlichen oder angedrohten Inanspruchnahme entstehen. Die Vertragsparteien werden sich bei der Abwehr und/oder Beilegung des von dem Dritten geltend gemachten Anspruchs gegenseitig bestmöglich unterstützen.

## 11. Vertragslaufzeit / Kündigung / Nachvertragliche Abwicklung

- a. Dieser Vertrag beginnt mit Setzen des Häkchens in der Checkbox durch den Partner und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien jeweils zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- b. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor,
- c. wenn eine der Vertragsparteien

- III. einen Eigeninsolvenzantrag stellt,  
IV. die Zahlungen dauerhaft einstellt, oder aus anderem Grund als zahlungsunfähig gilt,  
V. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Vertragspartei eröffnet wird,  
VI. gegen Vertraulichkeitsbestimmungen dieses Vertrages verstößt,  
VII. bestehende Schutzrechte der anderen Vertragspartei verletzt,  
VIII. innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss keinen Kunden vermittelt hat, oder  
IX. gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß nicht binnen einer angemessenen Nachfrist beseitigt.

- d. Jede Kündigung bedarf der Schriftform (Brief oder Fax).
- e. Bei Vertragsbeendigung hat jede der Vertragsparteien alle Materialien, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhalten hat, zurückzugeben. Auf digitalen Medien gespeicherte Daten sind zu löschen.
- f. Sollte im Zuge dieses Vertrags die kostenlose Nutzung von CANDIS für die internen Prozesse des Partners in Anspruch genommen werden, ist Candis nach Kündigung dieses Vertrages berechtigt, dem Partner die weitere Nutzung von CANDIS mit den üblichen Kosten in Rechnung zu stellen, sofern der Partner die Nutzung nach Vertragsende wünscht.

## 12. Schlussbestimmungen

- a. Der Partner ist ohne schriftliche Einwilligung von Candis nicht berechtigt, seine Rechte und/oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise zu übertragen oder zu verpfänden.
- b. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- d. Die Wirksamkeit dieses Vertrags bleibt von einem Wechsel der Gesellschafter oder der Geschäftsführung eines oder beider Vertragsparteien unberührt. Es ergibt sich daraus



insbesondere kein außerordentliches Kündigungsrecht.

- e. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
  
- f. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung gemeinsam durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke in dieser Vereinbarung.